

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Bereitstellung von Ladestrom („Direktbezahlung“) an Ladeinfrastruktur

1. Zweck, Gegenstand

Dieser Vertrag regelt den Zugang zur Ladeinfrastruktur (LIS) der MeiBener Stadtwerke GmbH (MSW) sowie verbundener Partner zum Laden von Elektrofahrzeugen des Kunden mit elektrischer Energie im Wege der Direktbezahlung. Die hierzu verfügbare LIS wird in der App angezeigt. Die Anzahl und Lage der Ladestationen sowie ihre technische Ausstattung können sich während der Vertragslaufzeit ändern. Diese Vertragsbedingungen ergänzen die allgemeinen technischen Bedingungen für Stromtankstellen des jeweiligen CPO (Charge Point Operator).

2. Voraussetzungen für den Vertrag

2.1 Voraussetzungen für die Nutzung der Ladeinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen nach diesem Vertrag sind

- die Installation der E-Charging App (App) auf einem kompatiblen mobilen Smartphone mit verfügbarer Internetverbindung
- ein mit der jeweiligen Ladeinfrastruktur technisch kompatibles und zugelassenes Elektrofahrzeug, welches sich ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat und
- keine Außenstände des Kunden gegenüber der MSW

2.2 Sofern nicht alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist die MSW von ihrer Leistungspflicht befreit.

3. Vertragsabschluss

3.1 Das Angebot der MSW in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich.

3.2 Der Vertrag zwischen dem Kunden und der MSW kommt zustande, bei Nutzung der App jeweils als Einzelvertrag durch Kommunikation über eine Internetverbindung, indem MSW nach Erhalt einer „Bestellmitteilung“ des Kunden, unter Angabe des zu nutzenden Ladepunktes ein Ladevorgang begehrt wird, diese durch Mitteilung gegenüber dem Kunden bestätigt und die Ladesäule innerhalb von 40 Sekunden freischaltet (Angebot) und der Kunde den Ladevorgang innerhalb von höchstens 2 Minuten durch Entnahme von Energie einleitet (Annahme).

3.3 MSW verzichtet im Rahmen des Vertragsschlusses nach Ziffer 3.2 auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

3.4 Durch die Entnahme von Energie zum Laden seines Elektrofahrzeugs verlangt der Kunde zugleich ausdrücklich, dass MSW vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistungserbringung beginnen soll. Für den Fall, dass der Kunde sein Widerrufsrecht ausübt, schuldet er der MSW für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

4. Nutzung der Ladestation

4.1 Das Laden an der Ladeinfrastruktur der MSW oder eines Verbundpartners erfolgt zu den jeweiligen Nutzungsbedingungen der MSW. Der Kunde hat diesen stets Folge zu leisten. Der Kunde hat die Ladestation entsprechend den daran angebrachten Angaben zu den technischen Bedingungen der Ladestation und unter Verwendung der zulässigen Stecker mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen.

4.2 Die Entnahme von elektrischer Energie an den Ladeeinrichtungen ist nur zum Laden von zugelassenen Elektrofahrzeugen entsprechend dem Elektromobilitätsgesetz (EmobG) gestattet. Der Kunde wird die an der Ladeinfrastruktur zum Laden bereitgestellte elektrische Energie ausschließlich für seine eigenen Elektrofahrzeuge zu nutzen. Eine Weiterleitung der elektrischen Energie an Dritte ist nur nach entsprechender Vereinbarung oder Zustimmung der MSW gestattet.

4.3 Das Laden erfolgt durch den Kunden nach dessen eigenverantwortlichen Anschließen des Elektrofahrzeuges an die Ladeinfrastruktur des jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreibers.

4.4 Der Kunde darf sein Fahrzeug nur mit einem für sein Fahrzeug geeigneten, fehlerfreien und unbeschädigten Ladekabel mit der Ladestation verbinden.

4.5 Der Kunde ist für den funktionsfähigen Zustand seiner Geräte, z.B. der Batterie, des Ladekabels und sonstigen relevanten Zubehörs verantwortlich.

4.6 Der Kunde hat die Ladestation so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter, der MSW ausgeschlossen sind.

4.7 Sind Schäden oder Störungen an der Ladestation sichtbar, so darf sie vom Kunden nicht benutzt werden. Der Kunde hat Schäden und Störungen an einer Ladestation der MSW oder eines Verbundpartners unter der Servicenummer: 0800 0320020 unverzüglich zu melden.

4.8 Je nach Ausstattung steht an der jeweiligen Ladestation zum Laden Wechselstrom (AC) oder Gleichstrom (DC) bereit.

4.9 Fahrzeuge die ausschließlich mit Wechselstrom oder Gleichstrom beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden Ladestationen beladen werden.

4.10 Die MSW ist von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange an der jeweiligen Ladeinfrastruktur Service- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

5. Messung und Abrechnung

5.1 Die Ladestation ist mit einer Messvorrichtung ausgestattet. Die Authentifizierung des Kunden für den Bezug elektrischer Energie an der Ladeinfrastruktur erfolgt durch die App. Der Ladedatensatz enthält i. R. den Strombezug in kWh und die Zeit.

5.2 Die MSW ist berechtigt, eine verbrauchsbasierte Abrechnung vorzunehmen. Die verbrauchsbasierte Abrechnung erfolgt in ct/kWh.

5.3 Ladevorgänge an den Ladestationen der MSW und der Verbundpartner werden über ein Backendsystem elektronisch registriert und der MSW übermittelt.

5.4 Der Kunde kann jederzeit verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

5.5 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ladevorgang beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5.6 Die Abrechnung ist durch die in der App verfügbaren Zahlungsmethoden (bspw. Kreditkartenabrechnung) möglich. Die Kaufpreisforderung wird über den Erfüllungsgehilfen, der seinerseits die Zahlung des Kunden vereinnahmt, beglichen. Die Rechnungen zu einzelnen Ladevorgängen können in der App eingesehen werden.

6. Übertragung des Vertrages

Die MSW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen.

7. Preisänderungen

Der Gesamtpreis ist ein Bruttopreis und setzt sich aus dem Arbeitspreis der erfassten Mengen elektrischer Energie sowie der Anschlussgebühr zusammen. Im Preis sind die folgenden Kosten enthalten: Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Ladestation, die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer sowie ggf. anfallende Roaminggebühren bei Ladestationen, die von Partnern betrieben werden.

8. Haftung

8.1 Die Haftung der MSW sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz der groben Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

8.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, der bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung typischerweise vorauszusehen war.

8.3 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

8.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8.5 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort für die Erbringung der Leistungen ist der Sitz der MSW.

9.2 Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand Dresden vereinbart.

9.3 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Informationen zu Streitbeilegungsverfahren

Die MSW nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

11. Datenschutz

Die MSW verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers und der von ihm zur Erfüllung eingesetzten Personen entsprechend unserer „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ sind unter <https://www.stadtwerke-meissen.de/datenschutz> veröffentlicht sind.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 08.09.2021